

7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltungsamt <i>Verantwortlich:</i> Frau Waack	<i>Datum</i> 19.09.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-22/573

7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Die Stadtvertretung beschließt die 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 1 KAG MV sind "Benutzungsgebühren (...) zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen und Personengruppen dient." In Anlehnung an den § 6 Abs. 2d KAG MV erfolgt eine regelmäßige, in die Zukunft gerichtete Gebührenkalkulation auf der Grundlage des § 6 Abs. 2a KAG MV und des § 6 Abs. 2b KAG MV. Die Gebührenkalkulation ist so zu gestalten, dass das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nach Ende des Kalkulationszeitraums nicht übersteigt. Die gültige Satzung in der Fassung vom 28. September 2010 bedurfte einer neuen Gebührenkalkulation.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

2	Friedhofsgebührensatzung Stand 2010 (öffentlich)
3	Friedhofsgebührensatzung Stand 2022 (öffentlich)
4	Kalkulation zur Friedhofsgebührensatzung Stand 2022 (öffentlich)
5	Rechenbeispiel zur Friedhofsgebührensatzung Stand 2022 (öffentlich)

6	Vergleich alte und neue Satzung (öffentlich)

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattungen und Grabverlängerung ist möglich.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen

- (1) Bei Zurücknahme eines erteilten Antrages für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen wird im Umfang der bereits getätigten sächlichen Vorbereitungen eine anteilige Gebühr erhoben.

(2) Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 24 € erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen und Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

§ 5

Verzicht auf Leistungen

(1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der im § 7 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

(2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfalligkeitsentschädigung).

§ 6

Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 7

Enthaltene Leistungen

Für die Gebühren nach Gebührentarif (Anlage) werden folgende Leistungen erbracht:

1. Trauerfeier (Ziff. 1)
 - Bereitstellung der Friedhofshalle
 - Gestühl und Beleuchtung
 - Reinigung und Abfallentsorgung
2. Erdbestattungen (Ziff. 2)
 - Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Erdtransport
 - Gruftschmuck, Aussteifung, Absenkseile und Laufroste
 - Auslegen der Kränze, Gebinde und Sträuße
 - Beseitigung von allen Sackungen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung
3. Feuerbestattungen (Ziff. 3) - zusätzliche Leistungen zu Ziff. 2, Urnenbeisetzungen
 - Urnenanforderung
 - Empfang und Aufbewahrung der Urne
4. Aus- und Umbettungen (Ziff. 4)
 - Genehmigungsverfahren
 - Grab- und Erdarbeiten
 - Exhumierung
 - Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne
 - Ausbettung und Versand einer Urne

5. Überlassung von Grabstätten (Ziff. 5)
 - Bereitstellung der Grabstätte/Grabanlage zur Nutzung
 - Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung)
 - bei Gemeinschaftsanlagen und Rasengräbern einschließlich der Pflegeleistung für die Flächen
6. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (Ziff. 6)
 - Beratung zu den Bestattungsmöglichkeiten
 - Terminannahme und -vergabe
 - Eintragung in das Sterbe- und Platzregister
 - Ausstellen einer Graburkunde
 - Erstellen eines Gebührenbescheides
 - Post- und Telefongebühren
 - Ausstellung der Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit
 - Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Bereitstellung von Wasser- und Abfallentsorgung
 - Benutzung der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen
 - Dauerfahrgenehmigung
 - Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Bereitstellung der Schlüssel (Bestatter)
7. Erdarbeiten-(Ziff. 7)
8. Sonstige Gebühren (Ziff. 8)
 - Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen
 - Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden

Die Satzung ist in dieser Fassung am 28. September 2010 in Kraft getreten.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Gebührentarif

1.	Trauerfeier	
1.1	Benutzung der Feierhalle Neuer und Alter Friedhof Damgarten	26 €
1.2	Bestattungsgebühr für stille Besetzung (ohne Feierhalle)	20 €
1.3	Abschiednahme ohne Beisetzung in Ribnitz-Damgarten	37 €
2.	Erdbestattungen	
2.1	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	280 €
2.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180 €
3.	Feuerbestattungen für alle Grabarten	98 €
4.	Aus- und Umbettungen	
4.1	Ausbettung eines Sarges oder Gebeinreste	920 €
4.2	Ausbettung einer Urne und Versand	153 € + 17,50 €
5.	Grabnutzungsgebühr	
5.1	Erdgrab einstellig ab vollendeten 5. Lebensjahr	665 €
5.2	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	358 €
5.3	Erdrasengrab	1.140 €
5.4	Erdrasengrab anonym	1.140 €
5.5	Urnenwahlgrab, eine Urne	310 €
5.6	Urnenwahlgrab, mehrstellig	462 €
5.7	Urnenrasengrab, liegender Stein	728 €
5.8	Urnenrasengrab, stehender Stein	602 €
5.9	Urne in einem anonymen Urnengrabfeld	785 €
5.10	Urne in einem Urnengrabfeld, mit Namenstafel	785 € + Anteil Steinmetzarbeiten
5.11	Baumbestattung, Urne	519 € + Baumanteil
5.12	Grab der togeborenen Kinder	ohne Gebühr
5.13	Verlängerungsgebühr im <u>Bestattungsfall</u> eine Urne in der Ruhezeit pro Jahr	
5.13.1	in Erdrasengrab	46 €
5.13.2	in Urnengemeinschaft mit Namenstafel, Partnerschaftsseite	40 €
5.13.3	in Urnenrasengrab, liegender Stein	35 €
5.13.4	in Urnenrasengrab, stehender Stein	29 €
5.13.5	in Erdgrab	27 €
5.13.6	in Urnenwahlgrab, mehrstellig	16 €
5.14	Nutzungsgebühr für 5jährige Verlängerung eines Erdgrabes <u>nach Ablauf der Ruhezeit</u>	0 €
5.15	ab 6jähriger Verlängerung pro Jahr	10 €
5.16	Einstellungsgebühr	
	- Urne auf Erdgrab, bis 10 Jahre Nachkauf	152 €
	- 2. Urne auf Urnenrasengrab	152 €
	- Urne auf Urnengrab, mehrstellig, ab 3. Urne	152 €
	- Urne auf Erdgrab, mehrstellig, bis 5 Jahre Nachkauf	152 €

Gebührentarif - Seite 2 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

6.	Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren	
6.1	Grabstellenverwaltungsgebühr	26 €
6.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	10 €
6.3	Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung	
	- eines stehenden Grabmals	16 €
	- eines liegenden Grabmals	16 €
	- einer Steineinfassung	16 €
	- Abdeckung ab 75 % der Grabfläche	16 €
6.4	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
	- einmalig	15 €
	- pro Kalenderjahr	102 €
6.5	Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	26 €
7.	Erdarbeiten	
7.1	Behebung eines Senkschadens pro Stunde	35 €
7.2	Einebnen einer Grabstelle und Entfernen von Steinmaterial (einschließlich Fundament) auch für Bewuchs pro Stunde (zuzüglich Entsorgungskosten)	35 €
8.	Sonstige Gebühren	
8.1	Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen pro einstelliges Grab/Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	
	- Erdbestattung	25 €
	- Urne	20 €
8.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	- im Beisetzungsfall Erde	250 €
	- im Beisetzungsfall Urne	200 €
	- ansonsten pro Jahr und Grab	10 €
8.3	Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden	31 €

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 26. Oktober 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebühren-bescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattung und Grabverlängerungen ist möglich.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Verzicht auf Leistungen

- (1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.
- (2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfälligkeitsentschädigung).

§ 5

Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth
Bürgermeister

Anlage zur 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

1. Erdwahlgrabstätten (Sargbestattung)

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 25 Jahren

Erdwahlgrab, Alter über 5 Jahre	948,00 €
Kindererdwahlgrab einstellig, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	474,00 €
Erdrasengrab	1.397,00 €

Verlängerungsgebühr im Bestattungsfall pro Jahr und pro Grabstelle

Erdwahlgrab	38,00 €
Erdrasengrab	56,00 €

Gebühr für die Aufgabe von Grabnutzungsrechten

pro Grabstelle und Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	18,00 €
--	---------

2. Urnenwahlgrabstätten

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren

Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig	599,00 €
Urnenrasengrab, stehender Stein	897,00 €
Urnenrasengrab, liegender Stein	1.013,00 €
Baumgrabstätte Urne	832,00 €

Verlängerungsgebühr pro Grabstelle im Bestattungsfall pro Jahr

Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig	30,00 €
Urnenrasengrab, stehender Stein	45,00 €
Urnenrasengrab, liegender Stein	51,00 €

Gebühr für die Aufgabe von Grabnutzungsrechten

pro Grabstelle und Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	15,00 €
--	---------

Anlage zur 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten

Gebühr für den Erwerb des Nutzungs- oder Belegungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren

Urne in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.074,00 €
Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte, mit Namenstafel zzgl. Kosten Steinmetzanteil und Anteil an der Namenstafel	1.074,00 €

Verlängerungsgebühr pro Grabstelle im Bestattungsfall pro Jahr

Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel (Partnerschaftsseite)	54,00 €
--	---------

4. Bestattungsgebühren

Grabaushub für die Erdbestattung, Verstorbene über 5 Jahre	391,00 €
Grabaushub für die Erdbestattung, Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	291,00 €
Grabaushub für die Urnenbestattung	167,00 €
Ausbettung eines Sarges / Gebeinreste	1.283,00 €
Ausbettung der Urne zzgl. Versand	251,00 €
Nutzung der Feierhalle <u>oder</u> Abschiednahme ohne Beisetzung	36,00 €

5. Verwaltungsgebühren / Sonstiges

Grabstellenverwaltungsgebühr im Bestattungsfall	47,00 €
Grabstellenverwaltungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechtes nach Ablauf	16,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmals	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Steineinfassung	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Abdeckung ab 75% der Grabfläche	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen einmalig	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen pro Jahr	160,00 €
Behebung eines Senkschadens pro Stunde	53,00 €
Einebnen einer Grabstelle inkl. Fundament, Bewuchs usw. pro Stunde zzgl. Entsorgungskosten	53,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr und Grab bei erworbenen Grabnutzungsrechten, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühren noch nicht in einem Verwaltungsakt erhoben wurde.	10,00 €

	Nettofläche in m ²	Fläche Gräber in m ³	Sicherheitsreserve 30 %	Fläche Wege, Plätze, Gebäude,	Gesamtfläche	Anteil	Grünfläche/ potentielle Beisetzungs-	Anteil
Alter Friedhof Ribnitz	20.826	5.339	1.602	3.940	10.881	52,25%	9.945	47,75%
Neuer Friedhof Ribnitz	18.011	873	262	2.430	3.564	19,79%	14.447	80,21%
Alter Friedhof Damgarten	12.960	992	298	1.629	2.918	22,52%	10.042	77,48%
Neuer Friedhof Damgarten	9.483	1.454	436	1.961	3.851	40,61%	5.632	59,39%
Neuer Friedhof Damgarten								
Friedhof Freudenberg	5.231	465	139	1.099	1.703	32,55%	3.528	67,45%
<u>Gesamtfläche</u>	<u>66.511</u>	<u>9.122</u>	<u>2.736</u>	<u>11.059</u>	<u>22.917</u>	<u>34,46%</u>	<u>43.594</u>	<u>65,54%</u>

Das OVG Schleswig-Holstein hat in einem Urteil vom 30.01.1995, GK 77/1996 zum Thema der Abwasserbeseitigung folgende Entscheidung getroffen. „Ein Kostenabzug für Kapazitätsreserven ist dann

Gesamtfläche	66.511,00	Anteil	Sicherheitsreserve	neue Flächen	Neuen Anteil
tatsächlich belegte Fläche	9.121,98	13,71%	2.736,59	11.858,57	17,83%
Wege/Plätze/ Gebäude/Kompost	11.058,50	16,63%		11.058,50	16,63%
Grünfläche/ potentielle Beisetzungsfläche	46.330,52	69,66%		43.593,93	65,54%

Kostenart	Mittelwert Kalkulationszeitraum	Friedhofsfläche/ FH-Unterhaltung	Bestattungen/ Exhumierung	allgem. Rasengrab- pflege	Trauerhallen	Grabpflege	Verwaltung
Betriebskosten							
Personalkosten Verwaltung	75.884 €	31.172 €	13.958 €	0 €	47 €	11.631 €	19.076 €
Personalkosten Bewirtschaftung	121.849 €	76.554 €	18.208 €	27.087 €	0 €	0 €	0 €
Personalkosten Bewirtschaftung	143.564 €	89.501 €	0 €	25.531 €	0 €	28.532 €	0 €
Unterhaltung / Bewirtschaftung Gebäude/Außenanlagen	22.102 €	19.892 €	0 €	0 €	1.105 €	3.389 €	0 €
Fahrzeugkosten	12.532 €	12.251 €	281 €	0 €	0 €	0 €	0 €
kalkulatorische Zinsen Immobilien	30.639 €	30.639 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Mobilien	21.638 €	18.925 €	2.712 €	0 €	0 €	0 €	0 €

		Friedhofsfläche/ FH-Unterhaltung	Bestattungen/ Exhumierung	allgem. Grabpflege	Trauerhallen	Grabpflege	Verwaltung
<u>Primärkosten</u>	<u>428.207 €</u>	<u>278.934 €</u>	<u>35.159 €</u>	<u>52.618 €</u>	<u>1.152 €</u>	<u>43.552 €</u>	<u>19.076 €</u>
Abzug Verwaltungsgebührenkosten							-4.307 €
Abzug Kosten Standfestigkeit u.a.							
<u>Sekundärkosten</u>		<u>278.934,45 €</u>	<u>35.159,29 €</u>	<u>52.617,65 €</u>	<u>1.151,61 €</u>	<u>43.551,82 €</u>	<u>14.768,45 €</u>
Betriebskostenanteil		278.934 €	35.159 €	52.618 €	1.152 €	43.552 €	
Betriebskostenschlüssel		74,20%	9,35%	14,00%	0,31%	11,59%	
375.930,73 €							
Umlage Verwaltungskosten		10.958 €	1.381 €	2.067 €	45 €	1.711 €	
Abzug durch Überkapazität	65,54%	-182.825 €					
<u>Endkosten</u>		<u>107.068 €</u>	<u>36.541 €</u>	<u>54.685 €</u>	<u>1.197 €</u>	<u>45.263 €</u>	

Urnenrasengräber liegender Stein			
	neu	alt	Erhöhung
	1.013 €	728 €	
	167 €	98 €	
	47 €	26 €	
	24 €	16 €	
		200 €	
Gesamt	<u>1.251 €</u>	<u>1.068 €</u>	<u>17%</u>

Erdwahlgrab, Alter über 5 Jahre			
	neu	alt	Erhöhung
	948 €	665 €	
	390 €	280 €	
	47 €	26 €	
	24 €	16 €	
	24 €	16 €	
		250 €	
Gesamt	<u>1.433 €</u>	<u>1.253 €</u>	<u>14%</u>

Bestattung Person A am 5.5.2022_Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig			
	neu	alt	Erhöhung
	599 €	462 €	
	167 €	98 €	
	47 €	26 €	
	24 €	16 €	
	24 €	16 €	
		200 €	

Bestattung Person B auf Urnenwahlgrab von Person A am 23.07.2028_Verlängerungsgebühr			
	neu	alt	
	180 €	96 €	
	167 €	98 €	
	47 €	26 €	
		60 €	
	394 €	280 €	
Gesamt	<u>1.255 €</u>	<u>1.098 €</u>	<u>14%</u>

Urnenrasengräber liegender Stein					
	neu	alt	Erhöhung in %	Erhöhung in € für 20 Jahre	Erhöhung in € pro Jahr
Gebühr für den Graberwerb (für 20 Jahre)	1.013 €	728 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 20 Jahre)	-	200 €			
Grabaushub für die Urnenbeisetzung	167 €	98 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	24 €	16 €			
Gesamt	1.251 €	1.068 €	17%	183 €	9 €
Erdwahlgrab, Alter über 5 Jahre					
	neu	alt	Erhöhung in %	Erhöhung in € für 25 Jahre	Erhöhung in € pro Jahr
Gebühr für den Graberwerb (für 25 Jahre)	948 €	665 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 25 Jahre)	-	250 €			
Grabaushub für die Erdbestattung	390 €	280 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	24 €	16 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Steineinfassung	24 €	16 €			
Gesamt	1.433 €	1.253 €	14%	180 €	7 €

Bestattung Person A am 5.5.2022_Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig					
	neu	alt			
Gebühr für den Graberwerb (für 20 Jahre)	599 €	462 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 20 Jahre)	-	200 €			
Grabaushub für die Urnenbeisetzung	167 €	98 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	24 €	16 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Steineinfassung	24 €	16 €			
Bestattung Person B auf Urnenwahlgrab von Person A am 23.07.2028_Verlängerungsgebühr					
	neu	alt	Erhöhung in %	Erhöhung in € für 26 Jahre (Ersterwerb + Verlängerung)	Erhöhung in € pro Jahr
Verlängerungsgebühr für das Urnenwahlgrab (für 6 Jahre)	180 €	96 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 6 Jahre)	-	60 €			
Grabaushub für die Urnenbeisetzung	167 €	98 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gesamt	1.255 €	1.098 €	14%	157 €	6 €